

Was ist Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendhilfe im Strafverfahren unterstützt und berät junge Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Eine frühe Kontaktaufnahme mit der Jugendgerichtshilfe kann ggf. auch ein Strafverfahren verkürzen oder verhindern.

Wir sind Ansprechpartner für:

- Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr sowie deren Eltern
- junge Erwachsene zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr
- und deren Umfeld

Die Jugendgerichtshilfe setzt sich für die Belange und Interessen der jungen Menschen im Jugendgerichtsverfahren ein und bringt erzieherische und soziale Aspekte zur Geltung.

Die Jugendgerichtshilfe ersetzt nicht den Rechtsbeistand vor Gericht.

Vor einem Gerichtsverfahren können wir bei der Durchführung einer Wiedergutmachung und/oder einer Entschuldigung unterstützen.

Berichterstattung

Auf Grundlage eines persönlichen Gesprächs erstellen wir einen schriftlichen Bericht für die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht.

Die Berichterstattung erfolgt zudem in der Regel persönlich in der Gerichtsverhandlung.

Der Jugendgerichtshilfebericht hilft der Justiz zum besseren Verständnis der:

- persönlichen Lebensgeschichte und Lebenssituation
- Zukunftsperspektive
- Inanspruchnahme von Hilfen

Die Jugendgerichtshilfe nimmt in der Gerichtsverhandlung Stellung zur Anwendung von Jugendstrafrecht, insbesondere in Hinblick auf die

- strafrechtliche Verantwortlichkeit und
- soziale Reife

und macht zudem einen Vorschlag über die ggf. zu ergreifenden erzieherischen Maßnahmen.

Auch können bereits erfolgte Wiedergutmachungen/Entschuldigungen dargestellt werden.

Vermittlung

Endet die Gerichtsverhandlung mit Auflagen und Weisungen, so erfolgt die Vermittlung und Durchführung meist durch die Jugendgerichtshilfe.

Wir informieren auch zu den Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Auflagen und Weisungen.

Auflagen und Weisungen sind u.a.:

- Arbeitsaufgabe (Sozialstunden)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Trainingskurse u.a. zur Thematik Gewalt und Sucht
- Betreuungsweisung

Diversion

In einigen Fällen kann ein Verfahren auch ohne Verhandlung vor dem Jugendgericht gem. § 45 und § 47 JGG eingestellt werden. Dieses geschieht meist, wenn der junge Mensch

- erstmalig strafrechtlich aufgefallen ist
- die Schuld als gering eingeschätzt wird und
- der Täter seine Schuld eingesteht

In diesen Fällen kann im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein erzieherisches Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe stattfinden. Um einer erneuten Straffälligkeit vorzubeugen, können auch erzieherische Maßnahmen vereinbart werden.

Wir informieren und beraten im persönlichen Gespräch u.a. über:

- den Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens
- mögliche Folgen einer Straftat
- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Kreis Steinburg
Der Landrat
Amt für Jugend, Familie und Sport
Allgemeiner Sozialer Dienst
Viktoriastraße 16-18

25524 Itzehoe

Ergeben sich im Gespräch Anhaltspunkte für Probleme und Schwierigkeiten in Bezug auf:

- Familie und Wohnen
- Schule, Ausbildung und Arbeit
- Freunde und Freizeit
- Sucht und Schulden u.a.

Frau Cathleen Machat
Tel.: 04821-69 587
Machat@steinburg.de

Frau Inga Wöbcke
Tel.: 04821-69 718
woebcke@steinburg.de

Frau Anke Möller
Tel.: 04821-69 793
anke.moeller@steinburg.de

beraten wir über in Frage kommenden Hilfsangebote und informieren über zuständige Fachstellen

- die Beratung ist freiwillig
- die Hilfe ist kostenlos
- die Bestimmungen des Datenschutzes werden selbstverständlich eingehalten
- unser Auftrag ist gesetzlich im § 52 SGB VIII und im § 38 JGG verankert

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Kreises Steinburg:
www.steinburg.de



Herausgeber:
Kreis Steinburg, Der Landrat,
Amt für Jugend, Familie und Sport
Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe



Jugendgerichtshilfe

Beratung und Hilfe für Jugendliche
junge Erwachsene und Eltern